



**Vergütungssystem
für die Mitglieder des Aufsichtsrats
der Nagarro SE**

1. Beschlussfassung der Hauptversammlung über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre ein Beschluss der Hauptversammlung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats zu fassen.

Das gegenwärtige, bisherige System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Nagarro SE lag der Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. August 2021 zur Billigung vor (Tagesordnungspunkt 6 und Ziffer II.2. der seinerzeitigen Einladung zur Hauptversammlung). In diesem Rahmen hat die Hauptversammlung unter anderem auch eine Neufassung des § 17 der Satzung der Nagarro SE beschlossen, in welchem die Vergütung des Aufsichtsrats geregelt ist.

Die Hauptversammlung der Nagarro SE vom 31. August 2021 hat das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats und insbesondere die Neufassung des § 17 der Satzung der Nagarro SE mit der erforderlichen Mehrheit gebilligt. Turnusmäßig ist daher nunmehr eine erneute Beschlussfassung der Hauptversammlung über das System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich.

2. Wesentliche Grundsätze und Ausgestaltung des bisherigen Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Die derzeitige Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist in § 17 der Satzung geregelt. Die derzeitige Regelung hat folgenden Wortlaut:

„17. Vergütung

17.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 150.000,00.

17.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält 150 % und der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats 125 % der Vergütung.

17.3 Die Vergütung ist zu jeweils einem Viertel nach Ablauf eines Quartals für das abgelaufene Quartal fällig.

- 17.4 Innerhalb eines Geschäftsjahres hinzukommende oder ausscheidende Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten die Vergütung zeitanteilig, wobei auf volle Monate auf- bzw. abgerundet wird.
- 17.5 Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied des Aufsichtsrats auf seinen Antrag und gegen Nachweis die durch die Ausübung seines Amtes entstehenden notwendigen und angemessenen Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.
- 17.6 Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine D&O-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für die Aufsichtsratsmitglieder abschließen, welche die Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.
- 17.7 Die vorstehenden Regelungen sind erstmals auf das am 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Das hinter der derzeitigen Vergütungsregelung gemäß § 17 der Satzung stehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Nagarro SE stellt sich in sinngemäßer Anwendung des § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG wie folgt dar:

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung sowohl vergangenheitsbezogen wie auch präventiv zu überwachen und zu beraten. Er erhält hierfür eine angemessene und zugleich wettbewerbsfähige Vergütung. Dies ermöglicht es der Gesellschaft, geeignete Kandidaten für das Amt als Aufsichtsratsmitglied zu gewinnen und dauerhaft in ihrer Organfunktion zu halten. Die Vergütung soll darauf ausgerichtet sein, die Mitglieder des Aufsichtsrats für eine sorgfältige und gewissenhafte Wahrnehmung der Überwachung und Beratung der Geschäftsleitung durch den Vorstand angemessen zu vergüten. Sie trägt auf diese Weise zur Förderung der Geschäftsstrategie und zu einer langfristigen positiven Entwicklung der Gesellschaft bei.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (DCGK) und in Übereinstimmung mit der weithin üblichen Praxis ausschließlich eine Festvergütung (§ 17.1 der Satzung der Nagarro SE). Dies stärkt die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats. Namentlich sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass eine reine Festvergütung eine objektive und neutrale Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion sowie unabhängige Personal- und Vergütungsentscheidungen des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand stärker fördert, als eine variable Vergütung oder einzelne variable Vergütungskomponenten.

In Übereinstimmung mit der Empfehlung G.17 des DCGK wird der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters durch eine Erhöhung der jeweiligen Grundvergütung gemäß § 17.2 der Satzung angemessen berücksichtigt. Ein Sitzungsgeld oder sonstige weitere Vergütungskomponenten werden nicht gezahlt.

Die Vergütung wird gemäß § 17.3 der Satzung quartalsweise ausgezahlt. Gehören Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat nur während eines Teils eines Geschäftsjahres an, erhalten sie die Vergütung anteilig, wobei auf volle Monate auf- oder abgerundet wird (§ 17.4 der Satzung).

Gemäß § 17.5 der Satzung erstattet die Gesellschaft jedem Mitglied des Aufsichtsrats die durch die Ausübung seines Amtes entstehenden notwendigen und angemessenen Auslagen und eine etwaige hierauf sowie auf die Aufsichtsratsvergütung entfallende Umsatzsteuer; auch dies ist weithin üblich. Im Übrigen bestimmt die Satzung in § 17.6, dass die Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine D&O-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abschließen kann, welche die Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt. Sonstige vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte existieren nicht und sind auch nicht beabsichtigt.

Das gegenwärtige, vorstehend beschriebene Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats gilt gemäß § 17.7 der Satzung seit dem Geschäftsjahr 2021.

3. Überprüfung und kritische Würdigung des bisherigen Vergütungssystems

Die Höhe der in der Satzung festgesetzten Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und auch im Vergleich zu den Aufsichtsratsvergütungen anderer börsennotierter Unternehmen üblich sein. Der Aufsichtsrat überprüft die Angemessenheit der Vergütung in diesem Sinne regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, in Vorbereitung des turnusmäßigen Vorschlags zur Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Ein vertikaler Vergleich der Aufsichtsratsvergütung mit der Vergütung der Arbeitnehmer der Gesellschaft oder des Gesamtkonzerns findet aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsstätigkeit nicht statt. Da die Aufsichtsratsvergütung in der Satzung geregelt ist und von der Hauptversammlung beschlossen werden muss, wird etwaigen Interessenkonflikten bei ihrer Festsetzung systemisch bereits hinreichend begegnet.

Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat die derzeit geltenden Regelungen des § 17 der Satzung sowie das derzeit gültige, von der Hauptversammlung zuletzt im August 2021 beschlossene System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats einer kritischen Würdigung unterzogen. In diesem Zusammenhang hat der Aufsichtsrat unter anderem die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern in vergleichbaren börsennotierten Unternehmen berücksichtigt. Die gewonnenen Erkenntnisse und Schlüsse hat der Aufsichtsrat mit dem Vorstand geteilt, da Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet sind, der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats hat sich das System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Grundsatz bewährt. Es entspricht den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt wesentliche deutsche und internationale Corporate Governance-Vorgaben, einschließlich des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner aktuellen Fassung. Insofern hat die Überprüfung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats keinen grundlegenden strukturellen Änderungsbedarf ergeben. Insbesondere sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats weiterhin ausschließlich eine Festvergütung erhalten; variable Vergütungsbestandteile oder sonstige Vergütungen, etwa ein Sitzungsgeld, sollen auch weiterhin nicht gewährt werden.

Allerdings soll die Vergütung für die Zukunft auf ein weiterhin marktübliches, angemessenes Niveau angepasst werden. Dies soll es der Gesellschaft auch in Zukunft erlauben, die besten Kandidaten für eine Position als Mitglied des Aufsichtsrats zu gewinnen und sie langfristig in ihrer Organfunktion zu halten, um hierdurch auch weiterhin eine unabhängige und sachgerechte Überwachung und Beratung des Vorstands zu gewährleisten.

Zudem soll die Vergütung, im Hinblick auf die Empfehlung G.17 des DCGK, weiterhin den höheren zeitlichen Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie in Zukunft auch den höheren zeitlichen Aufwand für eine Mitgliedschaft, den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz in einem Ausschuss des Aufsichtsrats angemessen berücksichtigen. Dies soll nicht nur für den derzeit bestehenden Prüfungsausschuss gelten, sondern darüber hinaus auch für alle weiteren etwaigen Ausschüsse, die vom Aufsichtsrat zukünftig möglicherweise eingerichtet werden.

Vor diesem Hintergrund soll § 17 der Satzung wie folgt geändert werden:

Bisheriges Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats	Vorgeschlagene Anpassung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats
17. Vergütung	
17.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 150.000,00.	17.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 70.000,00 (in Worten: siebzigtausend Euro). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gemäß vorstehendem Satz 1.
17.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält 150 % und der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats 125 % der Vergütung.	17.2 Jedes Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält für diese Mitgliedschaft zusätzlich eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 (in Worten: dreißigtausend Euro). Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Dreifache und der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung für die Mitgliedschaft in dem betreffenden Ausschuss gemäß vorstehendem Satz 1.

17.3 Die Vergütung ist zu jeweils einem Viertel nach Ablauf eines Quartals für das abgelaufene Quartal fällig. <i>[unverändert]</i>	
17.4 Innerhalb eines Geschäftsjahres hinzukommende oder ausscheidende Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten die Vergütung zeitanteilig, wobei auf volle Monate auf- bzw. abgerundet wird. <i>[unverändert]</i>	
17.5 Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied des Aufsichtsrats auf seinen Antrag und gegen Nachweis die durch die Ausübung seines Amtes entstehenden notwendigen und angemessenen Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer. <i>[unverändert]</i>	
17.6 Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine D&O-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für die Aufsichtsratsmitglieder abschließen, welche die Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt. <i>[unverändert]</i>	
17.7 Die vorstehenden Regelungen sind erstmals auf das am 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.	17.7 Die vorstehenden Regelungen sind ab dem 1. Juli 2025 anzuwenden.

Das entsprechend angepasste Vergütungssystem soll ab dem 1. Juli 2025 gelten. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die insoweit vorgeschlagenen, neuen Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats im Interesse der Nagarro SE und ihrer Aktionäre liegen und im Übrigen weiterhin angemessen sind. Dies gilt namentlich auch für die Neufassung der Satzungsregelung zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats in § 17 der Satzung.

Vorstand und Aufsichtsrat erstellen jährlich einen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen gewährte und geschuldete Vergütung. Dieser Vergütungsbericht wird durch den Abschlussprüfer geprüft und der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Billigung vorgelegt werden.

* * * * *